

(Abwasserabgabebesatzung für Kleineinleiter)

Vom 18. August 1982 (ABl. S. 58)

geändert durch Satzung vom 09. November 1983 (ABl. S. 116)
geändert durch Satzung vom 29. Oktober 1984 (ABl. S. 171)
geändert durch Satzung vom 19. August 1985 (ABl. S. 69)
geändert durch Satzung vom 07. Juli 1986 (ABl. S. 95)
geändert durch Satzung vom 09. Juni 1987 (ABl. S. 101)
geändert durch Satzung vom 25. April 1988 (ABl. S. 46)
geändert durch Satzung vom 26. Juni 1990 (ABl. S. 159)
geändert durch Satzung vom 07. Juni 1991 (ABl. S. 98)
geändert durch Satzung vom 13. August 1992 (ABl. S. 180)
geändert durch Satzung vom 09. Juli 1993 (ABl. S. 119)
geändert durch Satzung vom 01. Juli 1994 (ABl. S. 140)
geändert durch Satzung vom 15. Mai 1996 (ABl. S. 171)
geändert durch Satzung vom 02. Juli 1998 (ABl. S. 167)
geändert durch Satzung vom 24. Mai 2000 (ABl. S. 156)
geändert durch Satzung vom 19. Juli 2001 (ABl. S. 165)
geändert durch Satzung vom 11. Juli 2002 (ABl. S. 215)
geändert durch Satzung vom 30. Mai 2003 (ABl. S. 189)
geändert durch Satzung vom 29. Mai 2006 (ABl. S. 169)
geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 (ABl. S. 297)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabegesetzes ist.

(2) Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Abs. 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Wassermengen werden durch die Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser ab 2005 Euro 0,41.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.